

# Swiss Contracting Forum für Energiedienstleistungen

## Statuten

vom 9. 3. 2000

#### Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Swiss Contracting, Forum für Energiedienstleistungen besteht in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Kerninhalte des Energie-Contractings sind Massnahmen zur effizienteren Produktion (Anlagen-Contracting) und Nutzung von Energie (Einspar-Contracting).

#### Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Swiss Contracting bezweckt die Förderung des Energie-Contractings.
  Energie-Contracting ist ein Dienstleistungsinstrument, mit dem Energiekosten und
  -verbrauch gesenkt werden. Damit wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung
  der schweizerischen Volkswirtschaft geleistet.
- 2.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Information über Energie-Contracting
  - Diskussionsplattform zur Vermittlung von Kontakten zwischen Kunden, Finanzierern und Anbietern von Contracting sowie Behörden, Lieferfirmen, Planern, Installateuren, Primärenergielieferanten etc.
  - Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen
  - Schaffung von Absicherungsmechanismen, welche das Riskmanagement von Kunden, Finanzierern und Anbietern von Contracting verbessern
  - Schaffung von Qualitätsstandards
  - Dienstleistungen an Mitglieder und Dritte
  - Beziehungen zu ausländischen Organisationen
- Zweck und Aufgaben werden im Geschäftsreglement sowie in weiteren Dokumenten konkretisiert.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind natürliche und juristische Personen.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Kriterien für die Mitgliedschaft sind im Geschäftsreglement festgehalten.
- 3.3 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Löschung oder Ausschluss. Ein Austritt aus dem Swiss Contracting kann unter Beachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr erfolgen. Eine Löschung erfolgt automatisch durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Konkurs. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung der



Verbandsziele und -grundsätze. Gegen den Ausschluss ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich, welche abschliessend entscheidet.

## Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss den Bestimmungen des Geschäftsreglementes zu bezahlen.

## Art. 5 Finanzen

- 5.1 Der Swiss Contracting verfolgt keinen Erwerbszweck. Sein Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der genannten Zwecke verwendet.
- 5.2 Die finanziellen Mittel des Swiss Contracting bestehen aus:
  - a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
  - b) Einnahmen aus Dienstleistungen
  - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
  - d) weitere Einkünfte durch Sponsoring, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- Für die Verbindlichkeiten des Swiss Contracting haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

## Art. 6 Organisation

- 6.1 Organe des Swiss Contracting sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - der Vorstandsausschuss
  - das Patronatskomitee
  - die Geschäftsstelle
  - die Revisionsstelle
- Für die Erfüllung bestimmter Vereinsaufgaben können Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.

## Art. 7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 7.2 Der Vorstand gibt den Mitgliedern den Termin und die Traktanden bis vier Wochen vor dem Durchführungstermin bekannt. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Durchführungstermin dem Vorstand eingereicht werden.
- 7.3 Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss innerhalb zweier Monate eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.
- 7.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:



- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Swiss Contracting
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Genehmigung des Geschäftsreglements sowie weiterer Grundsatzdokumente
- Beschlussfassung über Rekurse betreffend Vereinsausschluss
- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, in der Regel mit offenem Verfahren. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe beschliessen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- 7.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Mitgliedern.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.
- 8.3 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann einzelne seiner Geschäfte an einen Ausschuss delegieren.
- In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- 8.5 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Verbandsgeschäfte erfordern. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Statuten
  - die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
  - die Erarbeitung eines Jahresbudgets
  - die Erstellung eines Geschäftsreglements, das u.a. die finanziellen Kompetenzen regelt
  - die Ernennung und Betreuung der Geschäftsführung
  - die regelmässige Information der Mitglieder
- 8.6 Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen aus Vorstand und Geschäftsführung.

#### Art. 9 Vorstandsausschuss

- 9.1 Der Vorstandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- 9.2 Der Vorstandsausschuss beschliesst mit einfachem Mehr.
- 9.3 Der Vorstandsausschuss ist für alle operativen Geschäfte des Verbandes zuständig. Er beschliesst in jenen Sachbereichen, für die nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zur Beschlussfassung zuständig sind.



#### Art. 10 Patronatskomitee

- 10.1 Das Patronatskomitee besteht aus den vom Vorstand gewählten Personen. Der Vorstand achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung. Die Amtszeit ist unbeschränkt; der Rücktritt ist jederzeit möglich.
- 10.2 Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Bestrebungen des Swiss Contracting und tragen zur Verbreitung des Gedankenguts und zur Mittelbeschaffung bei.

#### Art. 11 Geschäftsstelle

11.1 Zur Erledigung aller Vereinsgeschäfte besteht eine Geschäftsstelle, welche durch eine Geschäftsführung geleitet wird. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung sind im Geschäftsreglement geregelt. Es sind mehrere regionale Geschäftsstellen möglich.

#### Art. 12 Revisionsstelle

12.1 Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist gestattet.

## Art. 13 Statutenänderung

13.1 Die Statuten des Swiss Contracting können von der Generalversammlung jederzeit geändert werden, sofern dem Beschluss mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

## Art. 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Swiss Contracting kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern dem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 14.2 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der Zwecke des Swiss Contracting, z.B. durch Zuwendung an Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen, verwendet werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 9. 3. 2000 in Zürich beschlossen.

Michael Gergey Geschäftsleiter/Sekretär/Protokollführer

Frau NR D. Vallender Präsidentin Swiss Contracting